

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Sponholz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-36-OA-2014-076		
Federführend: Ordnungsamt	Status: öffentlich Datum: 13.02.2014 Verfasser: Anke Beier		
Erfrischungs- und Verpflegungsgelder für die Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz	Entscheidung

Sachverhalt:

Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Erfrischungsgelder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt auf ihrer heutigen Sitzung zu dem gesetzlich zur Verfügung gestellten Erfrischungsgeld i. H. v. 21,00 € pro Wahlvorstandsmitglied zusätzlich einen Betrag von 29,00 € zu zahlen.

Somit erhält jedes Wahlvorstandsmitglied ein Erfrischungsgeld i. H. v. insgesamt 50,00 € pro Wahltag.

Verpflegungsgeld

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, dass der Wahlvorstand

- ein Verpflegungsgeld i. H. v. _____ € pro Wahltag und Wahlort erhält.
- kein weiteres Verpflegungsgeld erhält.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : ___ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 1.000 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 12102

Bezeichnung: Rats-/Vertretungs- und Ausschussmitglieder

Sachkonto: 5013000

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen: